

Erläuterungen zum neuen Fahrlehrer-Recht

1. Fahrlehrerverordnung

Artikel 1

Vorschriften betreffend Fahrlehrerinnen, Fahrlehrer und Fahrschulen werden vollständig aus der VZV entfernt. Verordnungswürdige Inhalte aus bisherigen Weisungen und Kreisschreiben werden in die FV integriert.

Artikel 2

Die Begriffe werden in Analogie zur ARV 2 definiert.

Bst. g: Der erste Satz entspricht materiell unverändert Art. 47 Abs. 4 VZV. Zudem schlagen wir vor, eine unbeabsichtigte Lücke zu schliessen. Bis zum 1.4.2003 war die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport Inhalt einer Führerausweiskategorie (B1 bzw. D1). Für die Ausbildung dieser Bewerberinnen und Bewerber war daher der Fahrlehrerausweis Vorschrift.

Artikel 3

Abs. 1 Bst. a - c entspricht materiell unverändert Art. 47 Abs. 1 VZV.

Abs. 1 Bst. d entspricht materiell unverändert Art. 47 Abs. 2 VZV.

Abs. 2 Bst. a entspricht Art. 47 Abs. 3 VZV. Wir schlagen vor, dass für gewerbsmässigen Fahrunterricht in der Spezialkategorie F neu der Fahrlehrerausweis erforderlich ist. In der heute sehr komplexen Verkehrsumgebung muss u.E. der berufsmässige Unterricht gerade mit schweren Fahrzeugen, auch wenn sie nur 45 km/h erreichen können, durch ausgebildete Fachleute durchgeführt werden.

Abs. 2 Bst. b übernimmt die Regelung des Art. 50 Abs. 3 VZV materiell unverändert.

Abs. 2 Bst. c und d werden materiell unverändert aus Ziff. I.1 der Richtlinien des EJPD vom 26. September 1991 für die Ausbildung und für die Prüfungen der Fahrlehrer übernommen.

Artikel 4

Die Abs. 1 und 2 entsprechen materiell unverändert Art. 48 Abs. 1 und 2 VZV.

Abs. 3 Bst. a entspricht materiell unverändert Art. 48 Abs. 3 Bst. d VZV.

Abs. 3 Bst. b entspricht Art. 48 Abs. 3 Bst. a VZV und legt fest, dass für die Ausbildung zum berufsmässigen Personentransport nach Art. 2 Bst. g FV die Fahrlehrerkategorie B erforderlich ist.

Abs. 3 Bst. c entspricht Art. 48 Abs. 3 Bst. b VZV und legt fest, dass für die Ausbildung in der Spezialkategorie F die Fahrlehrerkategorie C erforderlich ist.

Die bisherige Kategorie III (nur theoretischer Unterricht; Art. 48 Abs. 3 Bst. c VZV) soll nicht mehr angeboten werden. Bisherige Inhaber, von denen es aber nur ganz wenige gibt, sollen ihre Berechtigung behalten (Art. 28 Abs. 2 FV).

Artikel 5

Hier liegt der Kern der neuen Regelung. Voraussetzung für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung "Fahrlehrerausweis" ist neu der Besitz des eidgenössisch anerkannten Fachausweises "Fahrlehrer/Fahrlehrerin". Die Ausbildung erfolgt daher grundsätzlich nach dem für die Berufsbildung geltenden Regelwerk. Das Strassenverkehrsrecht beschränkt sich auf die Voraussetzungen für die Erteilung der Be-

rufsausübungsbewilligung und regelt die Ausbildung nur noch in den Grundzügen. Für die Beibehaltung der Berufsausübungsbewilligung spricht, dass nur diese wieder entzogen werden kann. Der Fachausweis kann dagegen nicht entzogen werden.

Nach Abs. 1 ist als erstes immer der Fahrlehrerausweis der Kategorie B zu erwerben, weil dieser die Grundlagen auch für die weiteren Kategorien vermittelt.

Bst. b und c stellen sicher, dass nur erfahrene, charakterlich einwandfreie Fahrzeuglenkende den Fahrlehrerausweis erhalten können. Der Besitz der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV, die während der ganzen Fahrlehrertätigkeit aufrechterhalten werden muss (vgl. Art. 23 Abs. 3 Bst. a), gewährleistet, dass die medizinischen Mindestanforderungen erfüllt sind und die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen der ärztlichen Kontrolluntersuchung unterstehen. Die Mindestbesitzdauer des Führerausweises entspricht jener, die zum Besuch von Ausbildungsmodulen vorgeschrieben ist.

Abs. 2 und 3: Basierend auf dem Fahrlehrerausweis der Kategorie B kann der Fahrlehrerausweis der Kategorien A oder C erworben werden, wenn die entsprechenden Zusatzmodule erfolgreich absolviert worden sind.

Verkehrsexperten und ausländische Fahrlehrer

Für die Erteilung des Fahrlehrerausweises an Personen, die Inhaber eines ausländischen Fahrlehrerausweises sind, oder an Verkehrsexperten braucht es in der FV keine speziellen Vorschriften mehr (bisher: Art. 49 Abs. 3 und 4 VZV¹). Auch sie müssen insbesondere den Fachausweis vorlegen können. Über die Anerkennung von Vorkenntnissen für die Erteilung des Fachausweises entscheidet die für den eidgenössischen Fachausweis "Fahrlehrer/in" verantwortliche Organisation der Arbeitswelt.

Artikel 6

Abs. 1 - 4: Wenn Fahrschülerinnen und Fahrschüler obligatorische Kurse besuchen müssen, hat der Gesetzgeber auch dafür zu sorgen, dass diese durch ausgewiesene, gut ausgebildete Fachleute erteilt werden. Deshalb hält das Strassenverkehrsrecht fest, über welche Minimalkompetenzen die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer verfügen müssen.

Abs. 5: Beim Genehmigungsvorbehalt handelt es sich um einen "Notnagel", damit der Bund nötigenfalls die Anforderungen der Verordnung durchsetzen kann.

Artikel 7

Die VZV enthält keine explizite Bestimmung. Dies wird hier nachgeholt.

Artikel 8

Art. 8 entspricht Art. 55 VZV. Die Bewilligungspflicht für Fahrschulen, deren Leitung nicht über den erforderlichen Fahrlehrerausweis verfügt, wird abgeschafft. U.E. genügt die Meldepflicht für Fahrschulen, die unselbständige Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen beschäftigen.

¹ Die im Rahmen der laufenden Anhörung vorgeschlagene Anpassung an die bilateralen Verträge kann wieder aufgehoben werden.

Artikel 9

Art. 9 entspricht Art. 89 VZV. Wir schlagen folgende Änderungen vor: Die Begleitperson muss alle fussbetätigten Vorrichtungen bedienen können, die dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, das Gaspedal zu betätigen, ist heute bereits Realität. Hingegen braucht es bei Automatikgetrieben kein Kupplungspedal. Die Neuregelung trägt somit den neuesten Entwicklungen Rechnung. Die Vorschriften betreffend erforderliche Rückspiegel werden verallgemeinert. Je nach Fahrzeugart genügt ein zusätzlicher Rückspiegel nicht mehr.

Artikel 10

Abs. 1 entspricht 56 und 57 VZV mit folgender Änderung: Wer nur praktischen Unterricht anbieten will, soll dies tun können, ohne dass er alibimässig ein Theorielokal vorweisen muss. Dass jede Fahrschule bzw. jeder Fahrlehrer eine vollständige theoretische und praktische Ausbildung nach pädagogischen und methodischen Grundsätzen anbieten muss, ist nicht durchsetzbar und macht auch keinen Sinn.

Abs. 2 entspricht Art. 55 Abs. 3 VZV mit folgender Anpassung: An das Simulatorsystem werden die gleichen Anforderungen gestellt, wie an die anderen von dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin benutzten Unterrichtsmittel. Massgebend ist, dass die Ausbildung mit dem Simulator inhaltlich geeignet ist und der Zielerreichung dient.

Artikel 11

Bisher hatte der Fahrlehrer nach Art. 56 Abs. 4 VZV ein Melderecht. Wir schlagen vor, eine Meldepflicht einzuführen. Es kann nicht angehen, dass ein Fahrlehrer z.B. einen Fahrschüler zur Prüfung anmeldet, obwohl er weiss, dass Zweifel hinsichtlich seiner Eignung bestehen.

Artikel 12 -18

Bisher wurde die Arbeitszeit im Artikel 58 Absatz 1 – 4 geregelt. Auf Wunsch der Qualitätssicherungskommission "Berufsbild Fahrlehrer/in" des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes lehnen sich die Vorschriften neu an die ARV2 (SR 822.222) an. Der bisherige Absatz 1 von Artikel 58 wird abgeschafft. Die Regelung bzgl. Erteilung von Fahrunterricht an Sonn- und Feiertagen soll der kantonalen Gewerbegesetzgebung überlassen werden.

Artikel 19

Das Alkoholverbot wird konkretisiert. Die bisherige Regelung, die den Alkoholkonsum während der Arbeit und sechs Stunden davor verbietet, schliesst eine erhebliche Alkoholisierung nicht aus.

Artikel 20

Die Weiterbildungspflicht muss u.E. an die Polizeibewilligung geknüpft werden und nicht an den Fachausweis, weil dieser die Weiterbildung nicht vorschreibt, um den Titel behalten zu können.

Abs. 1 regelt neu den Umfang (5 Tage pro 5 Jahre) und den Inhalt der Weiterbildungspflicht für die Fahrlehrerausweis-Kategorie B. Letzterer soll gegenüber dem bisherigen Recht (Art. 59 VZV) mit dem umweltschonenden und energieeffizienten Fahren ergänzt werden.

Abs. 2 schreibt vor, dass Inhaber und Inhaberinnen der Kategorie A und C je Kategorie eine spezifische Weiterbildung von zusätzlich je 2 Tagen absolvieren müssen.

Abs. 3: Die Bewilligung zur Durchführung von Weiterbildungskursen verbleibt bei den Kantonen, soll aber im Einvernehmen mit der für die Berufsausbildung zuständigen Organisation erteilt werden. Der Einbezug des ASTRA ist nicht erforderlich, weil die Rahmenbedingungen bereits in der Verordnung festgelegt sind.

Artikel 21

Wir schlagen vor, die Aufsicht gleich zu regeln wie bei der Zweiphasenausbildung. Die Kantone können einen Teil der Aufgaben delegieren und sich auf die rein hoheitlichen Aufgaben konzentrieren.

Artikel 22

Die "Kontrollprüfung" ist eine Untersuchungsmassnahme, die dazu dient abzuklären, ob die vermutete fehlende Kompetenz des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin sich bestätigt.

Artikel 23

Die Entzugstatbestände werden transparent dargestellt:

Abs. 1 regelt die Sanktionen bei Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht.

Nach Abs. 2 ist bei leichten Widerhandlungen eine Verwarnung (formelle Androhung des Entzugs), bei schweren Widerhandlungen ein befristeter Entzug des Fahrlehrerausweises zu verfügen.

Abs. 3 regelt den unbefristeten Entzug. Dieser kommt dann zur Anwendung, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen zur Erteilung des Fahrlehrerausweises nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Weiterbildung trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachgeholt wird.

Vor der Wiedererteilung muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen zur Erlangung des Fahrlehrerausweises wieder vorliegen bzw. dass die versäumte Weiterbildung nun nachgeholt worden ist (Abs. 4).

Artikel 24

Entspricht Art. 61 Abs. 1 VZV. Wir schlagen ausserdem vor, dass Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen während eines Führerausweisentzugs auch keine Ausbildungspraktika begleiten dürfen.

Artikel 25

Art. 25 entspricht Artikel 148 VZV mit den erforderlichen Anpassungen.

Artikel 26

Art. 26 entspricht Art. 150 Abs. 6 VZV.

Artikel 27

Abs. 1 regelt wie die altrechtlichen Ausweise umzutauschen sind. Die erworbenen Berechtigungen und Beschränkungen bleiben erhalten.

Abs. 2 regelt das Schicksal der altrechtlichen Kat. III.

Nach Abs. 3 kann die altrechtliche Ausbildung noch begonnen, durchgeführt und bis spätestens 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden.

Artikel 28

Die neuen Vorschriften samt neuer Ausbildung gelten ab 1.1.2008. Die altrechtlichen Bestimmungen der VZV, die gemäss Art. 27 Abs. 3 noch über den 1.1.2008 an-

wendbar sind, werden in den Anhang 2 überführt, der am 31. 12. 2009 aufgehoben wird. Somit bleibt genügend Zeit, dass Personen, welche die Ausbildung nach altem Recht absolvieren, diese auch bei Prüfungswiederholungen oder anderen zeitlichen Verzögerungen abschliessen können.

Anhang 1

Anhang 1 beschreibt die Minimalkompetenzen, die für jede Fahrlehrer-Kategorie erworben werden müssen.

Anhang 2

Enthält die bisherigen Art. 49 - 54 VZV. Die Ausbildung zur Kat. III (Theoriefahrlehrer/Theoriefahrlehrerin) wird nicht mehr angeboten.

Nichtbestehen der Vorprüfung:

Wer den allgemein-theoretischen Teil der Vorprüfung nicht besteht, kann diesen einmal wiederholen. Wenn er das zweite Mal nicht bestanden wird, kann die Ausbildung nur noch nach neuem Recht und nach einer Wartefrist von 5 Jahren in Angriff genommen werden.

Die Theorieprüfung oder die praktische Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Wer auch bei der dritten Prüfung nicht besteht, kann die Ausbildung nur noch nach neuem Recht und nach einer Wartefrist von 5 Jahren in Angriff nehmen.

Nichtbestehen der Hauptprüfung:

Wer die Fahrlehrerprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Besteht der Kandidat oder die Kandidatin auch die zweite Prüfung nicht, so wird er frühestens nach Ablauf eines weiteren halben Jahres und nach Absolvierung von Ergänzungskursen zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

2. Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51)

Art. 1

Die VZV enthält keine Bestimmungen mehr, die für die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer direkt anwendbar sind.

Art. 6 Abs. 3^{bis} dritter Satz und Art. 8 Abs. 2^{bis} dritter Satz

Anpassung an Kategorien der FV.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b und Art. 11a Abs. 1 Bst. c

Die angehenden Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen müssen als Zulassungsbedingung zur Fahrlehrerausbildung die Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport vorweisen und diese während der ganzen Fahrlehrertätigkeit aufrechterhalten. Die medizinischen Mindestanforderungen, der Sehtest, das vertrauensärztliche Zeugnis und die Kontrolluntersuchungen sind somit über die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport geregelt.

Art. 15 Abs. 2 Bst. b, Art. 19 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 4 Bst. b

Anpassung an Kategorien der FV.

Art. 27 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3

Ziffer 2 wird präzisiert. Massgebend für die Pflicht der Kontrolluntersuchung ist der Besitz der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, weil nur dies konkret kontrolliert werden kann. Für Ziffer 3 siehe Erläuterung zu Art. 9 Abs. 2 Bst. b und Art. 11a Abs. 1 Bst. c.

Art. 27e Bst. e

Der Verweis auf Art. 55 Abs. 3 entfällt, da die Anerkennung von Simulatoren neu in der Fahrlehrerverordnung geregelt wird. Zudem gelten nicht zwingend die gleichen Voraussetzungen für den Einsatz von Simulatoren, so dass kein Verweis mehr gemacht werden soll.

Art. 47 - 64

Die Regelungen wurden in die FV überführt.

Art. 49 Abs. 4 VZV wird im Rahmen des laufenden Revisionspakets an die Bilateralen Verträge angepasst. Diese neuen Bestimmungen werden mit der FV wieder aufgehoben, weil die Gleichwertigkeitsprüfungen dann durch die QSK Fahrlehrer bzw. das BBT vorgenommen werden.

Art. 64d Abs. 3

In Artikel 64d VZV wird die Moderatorenprüfung geregelt. Absatz 3 regelt, was bei einer Wiederholung der Prüfung zu geschehen hat. Momentan wird auf den Artikel 53 VZV verwiesen, der die Wiederholung der Prüfungen für angehende Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen regelt. Da dieser bei Inkrafttreten der Fahrlehrerverordnung aufgehoben wird, verliert der Artikel 64d Absatz 3 VZV seine Grundlage. Er muss deshalb neu formuliert werden.

Art. 88a Besondere Prüfungsfahrzeuge

Wir schlagen hier eine generelle Lösung vor. Die Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe macht heute keinen Sinn mehr, da es eine Vielzahl von Schaltvarianten gibt, die ohnehin zuerst instruiert werden müssen. Es ist in jedem Fall Aufgabe des Fahrers oder der Fahrerin, sich mit den Schaltvorrichtungen des Fahrzeugs vertraut zu machen und sich allenfalls instruieren zu lassen.

Art. 89, 148 und Art. 150 Abs. 5 Bst. f sowie die Anhänge 5 und 6

Die Regelungen wurden in die FV überführt.

Anhänge 1 - 3

Siehe Erläuterung zu Art. 9 Abs. 2 Bst. b und Art. 11a Abs. 1 Bst. c.

3. ADMAS-Register-Verordnung (SR 741.55)

Art. 7 Bst. a Ziff. 2

Anpassung der Verweisung in der Klammer.

4. Schwerverkehrsabgabeverordnung (SR 641.811)

Art. 3 Abs. 1 Bst. h

Anpassung der Verweisung in der Klammer. Selbständig Erwerbende Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer betreiben keine eigentliche Fahrschule. Auch sie müssen aber von der LSWA befreit sein, wenn sie keine Transporte durchführen.